

Teilnahmebedingungen für Seminare des BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure (BW VDV):

1. Leistungen des BILDUNGSWERK VDV, Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Der Gegenstand des Vertrages wird bestimmt durch die **Seminarankündigung**, veröffentlicht in den Publikationen des BW VDV: VDVmagazin, Internetportal www.bw-vdv.de oder Anschreiben an den/die Kunden/in – auch elektronisch.
- 1.2 Die **Anmeldung** ist verbindlich. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Anmeldung beim BW VDV und der Anmeldebestätigung (bzw. Rechnung) beim Anmeldenden zustande. Die Teilnehmerzahl ist **begrenzt**. Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.
- 1.3 Für den/die Teilnehmer/in besteht noch am Tage des Veranstaltungsbegins die Möglichkeit, **kostenlos** eine/n **Ersatzteilnehmer/in** zu benennen. Eine **eigene schriftliche Anmeldung** des/der Ersatzteilnehmers/in ist erforderlich. In diesem Fall entsteht für den/die Ersatzteilnehmer/in keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Teilnahmegebühr ist in der jeweiligen Ankündigung zur Veranstaltung verbindlich aufgeführt.
- 1.4 Der vom BW VDV mit der Abwicklung der Veranstaltung betraute Mitarbeiter/in sowie der/die Referent/in ist gegenüber dem/der Teilnehmer/in-Kunden/in weisungsbefugt um den **Ablauf der Veranstaltung reibungsfrei** zu gewährleisten.

2. Änderungen der Leistungszeit oder des Leistungsortes

Das BW VDV ist berechtigt Seminare/Veranstaltungen räumlich und/oder zeitlich zu verändern und gegebenenfalls kurzfristig abzusagen. Bei **Absagen des Seminars** / der Veranstaltung bietet das BW VDV Ersatztermine an. Findet sich kein passender Termin, zahlt das BW VDV bereits erhaltene Teilnahmegebühren zurück, andere bereits entstandene Kosten (z. B. Bahntickets) können nicht erstattet werden.

3. Rücktritt, Kündigung

- 3.1 Der/die Teilnehmer/in-Kunde/in ist berechtigt bis **14** Tage vor Beginn des Seminars / der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag **zurückzutreten**.
- 3.2 Erfolgt der Rücktritt bis zu einer Woche vor Beginn des Seminars / der Veranstaltung beträgt die Bearbeitungsgebühr 50% des vertraglich vereinbarten Preises. Für jeden späteren Rücktritt wird die **volle** vertraglich vereinbarte Teilnahmegebühr berechnet. Maßgeblich ist jeweils der **Eingang** der schriftlichen Rücktrittserklärung beim BW VDV. Bei Nichterscheinen des/der Teilnehmers/in **ohne Absage** wird die **volle** Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Der Teilnehmer/in-Kunde/in hat dann aber Anspruch auf die Übersendung der Veranstaltungsunterlagen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers findet Ziffer 1.3 Anwendung.
- 3.3 Das Recht beider Parteien auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

4. Teilnahmegebühren, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 4.1 Es gelten die Teilnahmegebühren, die bei der Ankündigung der Veranstaltung genannt worden sind (Angaben in EURO). Die Teilnahmegebühr gilt **pro Person**.
- 4.2 Die vertraglich vereinbarte Teilnahmegebühr schließt die verteilten Unterlagen und die Nutzung der für die Seminare/ die Veranstaltung erforderlichen technischen Einrichtungen ein. Grundsätzlich **nicht** eingeschlossen sind Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer/in, Unterkunft und Verpflegung. Wenn diese das BW VDV übernimmt, wird darauf in den Ankündigungen gesondert hingewiesen.
- 4.3 Eine nur teilweise Teilnahme an den Seminaren/Veranstaltungen berechtigt nicht zur **Minderung** der Teilnahmegebühr.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist das BW VDV berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung fernzuhalten und den **Zutritt erst nach Ausgleich der Rückstände** wieder zu gewähren.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.2 Die Veranstalter haften nicht für Verlust oder Beschädigung von Material der Teilnehmer sowie Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Gesundheit der Teilnehmer/in während der Veranstaltung. Ebenfalls wird keine Haftung aus der Anwendung des erworbenen Fachwissens erhoben.

6. Sonstige Bedingungen

- 6.1 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine ungültige Klausel durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend entspricht.
- 6.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht.
- 6.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der **Geschäftssitz des BW-VDV**.